Männedorf

Reglement
über die Jokertage für Schülerinnen und Schüler der Schule Männedorf

(vom 16. April 2007)

Ressort / Schuleinheit:
Bildung / alle Schuleinheiten

Inkraftsetzung:
21. September 2015

SR 2.05.111

Version:
1.002

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich und Zweck 3

Rechtsgrundlage 3

Geltungsbereich 3

Zweck 3

II. Regelungen zum Bezug der Jokertage 3

Anzahl Jokertage pro Schuljahr 3

Einlösung der Jokertage 3

Nicht bezogene Jokertage 3

Information 3

Schulstoff 3

Sperrtage 3

Kontrolle 3

Dispensationen 4

III. Schlussbestimmungen 4

Inkraftsetzung 4

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage

§ 30 Volksschulverordnung

Geltungsbereich

Art. 1

Kindergarten, Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe

Zweck

Art. 2

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

II. Regelungen zum Bezug der Jokertage

Anzahl Jokertage pro Schuljahr

Art. 3

Es können pro Schuljahr zwei Jokertage bezogen werden.

Einlösung der Jokertage

Art. 4

Die Einlösung der Jokertage kann einzeln oder en-bloc pro Schuljahr erfolgen.

Nicht bezogene Jokertage

Art. 5

Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.

Information

Art. 6

Die Eltern informieren, dass ihr Kind an einem bestimmten Tag oder an zwei bestimmten Tagen abwesend sein wird. Es wird gewünscht, dass die Klassenlehrperson mindestens 3 Schultage vor dem Bezug - bei Ferienverlängerungen 2 Wochen vor Ferienbeginn – von den Eltern informiert wird.

Schulstoff

Art. 7

Das Vor- und Nachholen des verpassten Schulstoffs liegt in der Verantwortung des Schülers und dessen Eltern. Es gilt das Holprinz. Ob verpasste Prüfungen nachgeholt werden müssen, entscheiden die Lehrpersonen.

Sperrtage

Art. 8

Am ersten und letzten Tag einer Schulstufe kann kein Jokertag bezogen werden. Folgende Tage gelten zudem als Sperrtage: Besuchstage, Projekttage/-wochen, Sporttage, Klassenlager und Theateraufführungen.

Kontrolle

Art. 9

Die Kontrolle über die Jokertage liegt bei der Klassenlehrperson.

Dispensationen

Art. 10

Nicht als Jokertage angerechnet werden Dispensationen, welche aus zureichenden Gründen gemäss Volksschulverordnung § 29 bewilligt wurden.

III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 11

Das Reglement wird per 22. September 2015 in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erstellung des Reglements	1.000	Schulpflege / 16.04.2007
Art. 8	Auch am letzten Tag einer Schulstufe keinen Jokertag	1.001	Schulpflege / 15.12.2008
Art. 6	Keine verbindlichen Ankündigungsfristen	1.002	Schulpflege / 21.09.2015